

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum Förderverein Ski-Internat Harz e.V.

Name | Vorname

Anrede | Titel

Straße | Hausnummer

PLZ | Ort

eMail

Telefon

Ort | Datum

Unterschrift

Beitragszahlung

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene **Mitgliedsbeitrag** in Höhe von **15,- EUR pro Jahr** wird jährlich durch Bankeinzug erhoben.

Beitrittsspende

SEPA-Lastschriftmandat

Mandatsreferenz

- ☐ Ich ermächtige den Förderverein Ski-Internat Harz e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Ski-Internat Harz e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Gläubiger-Identifikationsnummer im SEPA-Lastschriftverfahren DE 70ZZZ00000032659

Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, können Sie die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name der Bank

Kontoinhaber | falls abweichend

IBAN

BIC

Ort | Datum

Unterschrift

VR 170268 Registergericht BS

Satzung

für den

Förderverein Ski-Internat Harz

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Ski-Internat Harz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

„Förderverein Ski-Internat Harz e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der sportlichen Betätigung und Ausbildung jugendlicher Leistungsträger vorrangig aus Vereinen des Niedersächsischen Skiverbandes. Die Förderung und Unterstützung dient ausschließlich den Sportlerinnen und Sportlern des Ski-Internats Harz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der Internatsschülerinnen und Internatsschüler bei der Verfolgung leistungsorientierter sportlicher Ziele, wobei im besonderen aufgrund ihres Engagements für den Sport entstehende Nachteile im schulischen, beruflichen und sozialen Bereich aufgefangen werden sollen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Angemessener Aufwandsersatz für Vorstandsmitglieder oder für beauftragte Mitglieder wird davon nicht berührt.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor dem Beschluß über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe sowie deren Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Leistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Juristische Personen haben eine Stimme.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, grundsätzlich im zweiten Quartal, statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es im Vereinsinteresse für notwendig hält oder mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

Anträge sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle volljährigen und rechtsfähigen Mitglieder.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der oder dem Vorsitzenden
- der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende, der oder die Stellvertretende Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

Der Beirat kann aus bis zu vier Mitgliedern bestehen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung eingeladen wird. Die Einladung muß den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Niedersächsischen Skiverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten gemeinnützigen sportlichen Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 31. August 1998 beschlossen.

Clausthal-Zellerfeld, 31. August 1998

gez.: Walter Lampe

gez.: Günter Klose

gez.: Richard Schulze

Versammlungsleiter

Versammlungsleiter

Protokollführer

gezeichnet:

Karsten Peiffer (Förderverein Biathlon)

Uwe Bauerochs

Andreas Burgdorf

Dietrich Böhme

Thomas Pichler

Wilfried Haeseler

Jochen Lüttich

Hermann Fuhst

Hans-Joachim Zühlke

Wolfgang Mönkemeyer

Rolf Degener

Friedhard Knolle

Dr. Wolf-Eberhard Barth

Helmut Radday

Petra Böhm

Frank Spengler

Karl-Heinz Baumgarten

Gerhard Tangemann